

S A T Z U N G

für
den Abfallwirtschaftsverband Lippe
vom 02.04.2002

In der Neufassung/Änderung vom 30.11.2012

Aufgrund der §§ 4 und 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Nordrhein-Westfalen – GkG NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW S. 474) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LABfG NRW –) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 6 des DL-RL-Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 863. ber. S.975) haben sich

*die Gemeinde Augustdorf,
die Stadt Bad Salzuflen,
die Stadt Barntrup,
die Stadt Blomberg,
die Stadt Detmold,
die Gemeinde Dörentrup,
die Gemeinde Extertal,
die Stadt Horn-Bad Meinberg,
die Gemeinde Kalletal,
die Stadt Lage,
die Stadt Lemgo,
die Gemeinde Leopoldshöhe,
die Stadt Lügde,
die Stadt Oerlinghausen,
die Stadt Schieder-Schwalenberg,
die Gemeinde Schlangen und
der Kreis Lippe*

zu einem Abfallentsorgungsverband im Sinne von § 6 Abs. 1 Landesabfallgesetz zusammen geschlossen und die folgende Satzung vereinbart:

Präambel

Mit der Gründung des Zweckverbandes verfolgen seine Mitglieder das Ziel der Rechtssicherheit und besseren Transparenz der Abfallstrukturen im Kreis Lippe sowie eine Bündelung der Aufgaben im Bereich der Abfallwirtschaft.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Dienstsiegel, Aufsichtsbehörde

1. Der Verband führt den Namen Abfallwirtschaftsverband Lippe. Er hat seinen Sitz in Detmold.
2. Der Verband ist ein Abfallentsorgungsverband im Sinne des § 6 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes und ein Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit. Für den Verband gelten ausschließlich die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.
3. Der Verband führt ein Dienstsiegel gemäß § 5 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GV. NRW. S.140), zuletzt geändert am 27. November 1986 (GV. NRW. S. 743).
4. Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Detmold.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3

Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind die Städte und Gemeinden des Kreises Lippe sowie der Kreis Lippe.

§ 4

Aufgaben und Tätigkeiten

1. Der Verband hat die Aufgabe der Abfallentsorgung, soweit sie den Mitgliedern nach den §§ 3 und 5 des Landesabfallgesetzes in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und Abs. 4 sowie § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, S. 212 ff) obliegt. Hierbei stehen die Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung nach § 6 KrWG in folgender Rangfolge:
 1. Vermeidung
 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung
 3. Recycling
 4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
 5. Beseitigung

Nach § 15 Abs. 2 KrWG sind Abfälle so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

- 1.1 Die Hauptaufgaben des Verbandes sind die Übernahme und Durchführung von Einsammlung und Transport sowie der Behandlung, Verwertung und Beseitigung der im Verbandsgebiet anfallenden Abfälle für die Verbandsmitglieder.
 - 1.2 Die in der Anlage 1 dieser Satzung genannten gesetzlichen Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger verbleiben bei den in der Anlage aufgeführten Städten und Gemeinden bzw. dem Kreis und werden nicht durch den Verband wahrgenommen. Sollen diese Aufgaben ganz oder teilweise zu einem späteren Zeitpunkt auf den Verband übertragen werden, so bedarf diese Übertragung der Zustimmung der übrigen Verbandsmitglieder.
 - 1.3 Sollen Aufgaben des Verbandes zu einem späteren Zeitpunkt wieder von einem Verbandsmitglied selbständig erledigt werden, so ist dies nur mit Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 der Verbandsmitglieder möglich. Die Möglichkeit der Kündigung nach § 5 Abs. 2 bleibt davon unberührt.
 - 1.4 Dem Verband können über die gesetzlichen Aufgaben hinaus weitere abfallwirtschaftliche Aufgaben von den Verbandsmitgliedern mit Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 der Verbandsmitglieder übertragen werden.
2. Die Satzungshoheit gemäß § 9 Landesabfallgesetz und §§ 4 ff. Kommunalabgabengesetz vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687) verbleibt bei den einzelnen Verbandsmitgliedern.

Die Satzungshoheit über die Abfallentsorgung und die Abfallgebühren eines oder mehrerer Verbandsmitglieder kann auf deren Antrag und mit Zustimmung der übrigen Mitglieder auf den Verband übertragen und von diesem umgesetzt werden.

3. Der Verband hält die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben und Tätigkeiten erforderlichen fachlichen und organisatorischen Dienstleistungen bereit. Hierzu kann er Dritte mit der Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben beauftragen. Der Abfallwirtschaftsverband übernimmt mit Entstehen des Verbandes alle bestehenden Drittbeauftragungen im Sinne des § 22 KrWG der Verbandsmitglieder, soweit diese von den Verbandsmitgliedern nicht gem. Anlage 1 zu dieser Satzung von der Übertragung ausgeschlossen sind.
4. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Verband mit den beauftragten Dritten insbesondere Verträge abschließen zu:
- 4.1 Einsammlung und Transport der im Verbandsgebiet anfallenden Abfälle,
 - 4.2 Einrichten und Betreiben von Verwertungsanlagen (Vergärungsanlage etc.),

- 4.3 Einrichten einer oder mehrerer Zentraldeponien und - soweit erforderlich - sonstiger Deponien,
 - 4.4 Behandeln, Lagern und Ablagern der Restabfälle,
 - 4.5 Beschaffen, Unterhalten und Verwalten von Einrichtungen und Anlagen, die der Abfallentsorgung dienen,
 - 4.6 Einrichten von Umschlagstellen im Zusammenhang mit den Deponien nach Ziffer 4.3 und den Einrichtungen und Anlagen nach Ziffer 4.5,
 - 4.7 Befördern der Abfälle von den Umschlagstellen zu den vorgesehenen Deponien bzw. Einrichtungen oder Anlagen,
 - 4.8 Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer Getrenntentsorgung bedürfen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den zuvor genannten Abfällen entsorgt werden können.
5. Zur Erfüllung der Aufgaben kann der Verband sich an juristischen Personen beteiligen, die ihrerseits Aufgabe der Abfallentsorgung erfüllen. Der Verband darf sich zur Erfüllung seiner Aufgaben in sinngemäßer Anwendung der §§ 107 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) auch wirtschaftlich betätigen und dabei unter den Voraussetzungen des § 108 GO NRW Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts gründen oder sich daran beteiligen.
 6. Der Verband ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Der Verband wird nur im Interesse seiner Mitglieder tätig.

§ 5

Aufnahme von neuen Mitgliedern und Austritt von Verbandsmitgliedern

1. Der Verband kann weitere Mitglieder aufnehmen. Die Aufnahme eines Verbandsmitgliedes bedarf der Zustimmung aller Mitglieder.
2. Der Austritt aus dem Verband ist den Mitgliedern unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist vor Ablauf des jeweils gültigen Vertrages über die Einsammlung und den Transport der kommunalen Restabfälle oder mit der Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 der Verbandsmitglieder gestattet.

§ 6 **Organe des Verbandes**

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung, der Verwaltungsrat und der Verbandsvorsteher.

§ 7 **Bildung und Zusammentritt der Verbandsversammlung**

1. Die Verbandsversammlung besteht aus 52 Vertretern der Verbandsmitglieder.

Die Städte Bad Salzuflen, Detmold, Lemgo und der Kreis Lippe entsenden je 6 Vertreter, die Stadt Lage entsendet 4 Vertreter, alle übrigen Verbandsmitglieder entsenden jeweils 2 Vertreter (§ 26 Abs. 5 Satz 2 KrO i.V.m. § 15 Abs. 2 Satz 2 GkG) für die Dauer ihrer Wahlzeit. Jeder Vertreter ist stimmberechtigt.

2. Jeder Vertreter in der Verbandsversammlung hat einen Stellvertreter.
3. Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden; in gleicher Weise wählt sie einen Stellvertreter des Vorsitzenden.
4. Bei sie betreffenden Beratungsgegenständen kann die Verbandsversammlung jeweils einen Vertreter jeder im Verbandsgebiet ansässigen Gemeinde bzw. des Kreises, die durch die zu beschließende Entscheidung unmittelbar betroffen ist und darüber hinaus bei einzelnen Beratungspunkten weitere sachverständige Personen ohne Stimmrecht anhören.
5. Ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Verbandsversammlung, das im Laufe der Wahlzeit die Wählbarkeit verliert, scheidet aus der Verbandsversammlung aus. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus der Verbandsversammlung aus, so wird für den Rest der Wahlzeit ein Ersatzmitglied von der zuständigen Mitgliedskörperschaft gewählt bzw. entsandt.
6. Die Wahlzeit der Verbandsversammlung endet mit dem Ablauf der allgemeinen Wahlzeit der Vertretung der Mitgliedskörperschaften. Die Verbandsversammlung bleibt jedoch solange im Amt, bis die neue Verbandsversammlung zusammentritt.

§ 8 **Zuständigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung**

1. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der nach § 7 Abs. 1 der Satzung vorgeschriebenen Vertreter anwesend sind.
2. Die Verbandsversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der vorhandenen Stimmen nach § 7 Abs. 1, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist.

3. Die Versammlung beschließt über folgende Angelegenheiten des Verbandes:
 - 3.1 Änderung der Verbandssatzung, die Aufnahme weiterer Mitglieder und die Auflösung des Verbandes;
 - 3.2 Aufstellen und Ändern von Satzungen in der Kompetenz des Zweckverbandes;
 - 3.3 Aufstellen und Ändern von Plänen zur Durchführung der Verbandsaufgaben;
 - 3.4 Wahl des Vorstandes und seiner Stellvertreter;
 - 3.5 den Haushaltsplan;
 - 3.6 Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes;
 - 3.7 die Entlastung des Vorstandes;
 - 3.8 Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss;
4. Die Vertreter der Stadt Detmold haben bei Angelegenheiten, die die Aufgaben Sammlung und Transport - einschließlich Sonderabfall- und Papierentsorgung - betreffen, kein Stimmrecht.

§ 9

Sitzungen der Versammlung

1. Die Versammlung tritt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, zusammen.
2. Einladungen zur Sitzung der Versammlung sind durch den Vorsitzenden den Vertretern mit der Tagesordnung schriftlich zu übermitteln. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Sitzung soll eine Frist von sieben Tagen liegen, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden. In dringenden Fällen kann diese Frist auf drei Tage verkürzt werden, was in der Einladung auszusprechen ist. Zu ihrer ersten Sitzung nach der Bildung des Zweckverbandes wird die Versammlung durch den Landrat einberufen.
3. Die Sitzungen sind öffentlich. Durch die Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für Angelegenheiten einer bestimmten Art ausgeschlossen werden. Auf Antrag eines Mitgliedes der Versammlung oder auf Vorschlag des Vorstandes kann zur Wahrung schutzwürdiger Interessen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere bei der Behandlung von Grundstücksgeschäften, Auftragsvergaben, Vertrags- und Personalangelegenheiten. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffent-

lichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird.

- Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden, einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied und einem durch die Verbandsversammlung bestimmten Schriftführer zu unterschreiben ist. Werden gegen die Niederschrift innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Absendung keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt die Niederschrift als anerkannt.

§ 10

Eilentscheidungen der Verbandsversammlung

- In Angelegenheiten, für die die Verbandsversammlung zuständig ist, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Vorsitzende der Verbandsversammlung gemeinsam mit zwei Mitgliedern der Verbandsversammlung.
- Diese Entscheidungen sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon durch die Ausführung der Beschlüsse Rechte anderer entstanden sind.

§ 11

Verwaltungsrat

- Es wird ein Verwaltungsrat unter dem Vorsitz des Verbandsvorstehers gebildet, der aus insgesamt 26 Vertretern der Verbandsmitglieder besteht. Die Städte Bad Salzuflen, Detmold, Lemgo und der Kreis Lippe entsenden je 3 Vertreter, die Stadt Lage entsendet 2 Vertreter, alle übrigen Verbandsmitglieder entsenden jeweils einen Vertreter für die Dauer ihrer Wahlzeit. Jeder Vertreter ist stimmberechtigt. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestellen.
- Dem Verwaltungsrat obliegt die Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und die Abstimmung unter den Mitgliedern.
- Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der nach Abs. 1 vorgeschriebenen Vertreter anwesend sind.
- Der Verwaltungsrat beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über alle Gegenstände, die nicht nach Abs. 7 einer 2/3 Mehrheit bedürfen.
- Der Verwaltungsrat entscheidet abschließend in folgenden Angelegenheiten bzw. nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - 5.1 Rechtsgeschäfte mit einem Wert von über EUR 200.000,00,

- 5.2 Rechtsgeschäfte mit einem Wert von über EUR 100.000, die im beschlossenen Wirtschaftsplan des Verbandes nicht bereits enthalten sind.
- 5.3 Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen.
- 6. Die Vertreter der Stadt Detmold haben bei Angelegenheiten, die die Aufgaben Sammlung und Transport - einschließlich Sonderabfall- und Papierentsorgung - betreffen, kein Stimmrecht.
- 7. Der Verwaltungsrat beschließt darüber hinaus über alle Maßnahmen der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft des Verbandes, der Abfallbeseitigungs-GmbH Lippe, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen. Hierunter fallen insbesondere Beschlüsse über folgende Angelegenheiten, die mit 2/3 Mehrheit der nach Abs. 1 vorhandenen Stimmen zu fassen sind:
 - 7.1 Entlastung der Geschäftsführer;
 - 7.2 die Feststellung der Wirtschaftspläne (bestehend aus: Investitions-, Erfolgs-, Finanz- und Personalplan), etwaige Nachträge zum sowie wesentliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan;
 - 7.3 Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen;
 - 7.4 die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresergebnisses, die Verwendung von Kapital- und Gewinnrücklagen;
 - 7.5 die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer der Abfallbeseitigungs-GmbH Lippe sowie den Abschluss, die Änderung und die Kündigung bzw. sonstige Beendigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer;
 - 7.6 wesentliche Änderungen der Organisations- und Betriebsstruktur der Abfallbeseitigungs-GmbH Lippe;
 - 7.7 wesentliche Änderungen der zwischen der Abfallbeseitigungs-GmbH Lippe, dem Abfall-Wirtschaftsverband Lippe und der Gesellschaft für Abfallentsorgung Lippe mbH geschlossenen Verträge;
 - 7.8 den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken;
 - 7.9 die Gründung, die Übertragung, den Erwerb, die Veräußerung, die Verpachtung, die Auflösung von oder jedwede Verfügung über Unternehmen und Beteiligungen, ferner die Stilllegung von Betrieben und wesentlichen Betriebsteilen;
 - 7.10 die Auflösung, die Verschmelzung und die Umwandlung der Abfallbeseitigungs-GmbH Lippe sowie deren Beteiligungsunternehmen;

- 7.11 den Abschluss und die Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;
 - 7.12 die Erteilung und der Widerruf von Prokuren, Handelsvollmachten und Generalvollmachten;
 - 7.13 die Wahl des Abschlussprüfers;
 - 7.14 die Erteilung der Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile.
 - 7.15 eine Geschäftsanweisung bzw. eine Gesellschaftsordnung für die Geschäftsführung.
8. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Legislaturperiode zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter. Die Mitglieder/Stellvertreter vertreten den Verband in sämtlichen Angelegenheiten der Abfallbeseitigungs-GmbH Lippe. Im Rahmen der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung der Abfallbeseitigungs-GmbH Lippe sind sie an die vorab gefassten Beschlüsse des Verwaltungsrats nach Abs. 7 gebunden.
9. Die Regelungen des § 10 gelten für den Verwaltungsrat entsprechend.

§ 12

Verbandsvorsteher

1. Der Verbandsvorsteher wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der zum Zweckverband gehörenden Städte und Gemeinden oder des Kreises gewählt. Die Verbandsversammlung bestellt einen oder mehrere Stellvertreter des Verbandsvorstehers. Ihre Amtsdauer entspricht der Wahlzeit der Mitglieder der Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt eines von der Verbandsversammlung gewählten Nachfolgers aus. Ihre Amtszeit endet in jedem Fall mit dem Zeitpunkt, in dem ihre Amtszeit im Hauptamt endet.
2. Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte, soweit sie nicht gem. § 11 dem Verwaltungsrat vorbehalten sind. Er hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen. Er hat dabei die Beschlüsse der Verbandsversammlung gemäß § 8 zu beachten.
3. Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
4. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 13

Ehrenamt, Hauptamt

1. Die Vertreter der Verbandsmitglieder erhalten für die Teilnahme an jeder Sitzung EUR 75,00; der Verbandsvorsteher EUR 100,00 einschließlich Fahrkosten und Verdienstaussfall.
2. Der Verband hat das Recht, Beamte, Angestellte und Arbeiter zu beschäftigen.

§ 14

Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen durch das Amtsblatt des Kreises Lippe. Auf die Bekanntmachung ist zusätzlich im Anzeigenteil der folgenden Tageszeitungen hinzuweisen, ohne dass dies für die Wirksamkeit der Bekanntmachung notwendig ist:

- Lippische Landeszeitung.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), in der jeweils gültigen Fassung, gemäß § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

§ 15

Wirtschaftsführung

1. Die Jahresabschlussprüfung erfolgt entsprechend § 106 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Schluss des Haushaltsjahres aufzustellen.
2. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Das Stammkapital beträgt EUR 200.000,00 und entfällt auf die Mitglieder wie folgt:

3.1	Kreis Lippe	EUR	36.800,00
3.2	Gemeinde Augustdorf	EUR	3.700,00
3.3	Stadt Bad Salzuflen	EUR	25.400,00
3.4	Stadt Barntrop	EUR	4.400,00
3.5	Stadt Blomberg	EUR	7.600,00
3.6	Stadt Detmold	EUR	33.400,00
3.7	Gemeinde Dörentrup	EUR	4.000,00
3.8	Gemeinde Extertal	EUR	6.200,00
3.9	Stadt Horn-Bad Meinberg	EUR	8.300,00
3.10	Gemeinde Kalletal	EUR	7.200,00

3.11	Stadt Lage	EUR	16.000,00
3.12	Alte Hansestadt Lemgo	EUR	19.800,00
3.13	Gemeinde Leopoldshöhe	EUR	6.400,00
3.14	Stadt Lügde	EUR	5.500,00
3.16	Stadt Oerlinghausen	EUR	7.400,00
3.16	Stadt Schieder-Schwalenberg	EUR	4.200,00
3.17	Gemeinde Schlangen	EUR	3.700,00

§ 16

Deckung des Finanzbedarfs

1. Zur Deckung des Finanzbedarfs erhebt der Verband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken.
2. Die Umlage wird im Haushaltsplan für jedes Haushaltsjahr erneut festgesetzt.
3. Die Umlage wird bezogen auf das Gebiet eines jeden Verbandsmitgliedes auf der Grundlage der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen nach folgenden Maßstäben ermittelt:
 - a) der an die Entsorgungsanlagen angelieferten Abfallmengen in Euro/Mg,
 - b) für die Bereitstellung der Abfallbehälter, die Einsammlung und den Transport der kommunalen Abfälle zu den Entsorgungsanlagen nach der Anzahl der bereitgestellten (angemeldeten) Abfallbehälter,
 - c) für die Inanspruchnahme weiterer Leistungen des Verbandes nach der Anzahl der gemeldeten Einwohner.
4. Die Umlage kann teilweise über einen Grundbetrag gedeckt werden.

§ 17

Erlöse aus Beteiligungen

An etwaigen Gewinnausschüttungen des Verbandes aufgrund seiner Beteiligung an der Abfallbeseitigungs-GmbH Lippe partizipiert das Verbandsmitglied Kreis Lippe nicht, solange es direkt an der Abfallbeseitigungs-GmbH Lippe beteiligt ist.

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für den Abfallwirtschaftsverband Lippe vom 30.04.2002 in der z. Zt. gültigen Fassung außer Kraft.